

99160005261000, 99160005261000

Wein - Meldung der Wein- und Traubenmostbestände

Heruntergeladen am 10.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/214296919/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99160005261000, 99160005261000
Leistungsbezeichnung I	Wein - Meldung der Wein- und Traubenmostbestände
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Schaumweinbestand, Wein- und Traubenmostbestand, Meldung, Weinbestand, Traubenmostbestände, Schaumweinbestände, Weinbestände, Weinbau
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Weinbau (160)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Vorschriften für und Anforderungen an Erzeugnisse
Lagen Portalverbund	Statistische Erhebungen und Meldepflichten (2090200)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	28.11.2022
Fachlich freigegeben durch	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Handlungsgrundlage	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32013R1308&from=DE https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32018R0273&from=DE https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32018R0274&from=DE https://www.gesetze-im-internet.de/weing_1994/_33.html https://www.gesetze-im-internet.de/agrstatg/_75a.html https://www.gesetze-im-internet.de/agrstatg/_76.html https://www.gesetze-im-internet.de/agrstatg/_77.html https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32013R1308&from=DE https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32018R0273&from=DE https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32018R0274&from=DE https://www.gesetze-im-internet.de/weing_1994/BJNR146710994.html%20 https://www.gesetze-im-internet.de/agrstatg/_75a.html https://www.gesetze-im-internet.de/agrstatg/_76.html https://www.gesetze-im-internet.de/agrstatg/_77.html
Teaser	Wenn Sie oder Ihr Betrieb zum 31. Juli Traubenmost, Wein oder Schaumwein besitzen, müssen Sie bis zum 10. September eine entsprechende Meldung bei der zuständigen Behörde abgeben.
Volltext	Zu einer jährlichen Abgabe einer Wein- und/oder Traubenmostbestandsmeldung sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie deren Zusammenschlüsse verpflichtet, die zum 31. Juli Traubenmost, Wein oder Schaumwein besitzen. Anzugeben sind alle aus eigener oder fremder Erzeugung stammenden Bestände der Erzeugnisse, die

Modul	Sachverhalt
	<p>zum Erhebungsstichtag in eigenen oder gemieteten Räumen lagern. Dabei ist es unerheblich, ob diese in Tanks, Fässern oder Flaschen gelagert werden. Auch Sektgrundwein, der zur Schaumweinherstellung in Sektkellereien lagert, ist unter „Schaumwein“ anzugeben.</p> <p>Sollten gegenüber der letzten Meldung keine Bestände mehr vorliegen, da diese verkauft oder Restbestände in den privaten Bestand überführt wurden, (kein Verkauf mehr, nur Eigenbedarf) ist eine Nullmeldung zwingend erforderlich.</p>
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Sie oder Ihr Betrieb besitzen zum 31. Juli Traubenmost, Wein oder Schaumwein. • Sie oder Ihr Betrieb waren im Vorjahr meldepflichtig.
Kosten	Es fallen keine Kosten an.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Der späteste Abgabetermin für diese Meldung ist der 10. September des Meldejahres.
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p>Auf den Seiten des TLLLR finden Sie Informationen zum Anbau von Keltertrauben und Tafeltrauben in Thüringen mit Ansprechpartnern zu Rebrechten, Flächentausch, Wiederbepflanzungsrechten etc.</p> <p>Link: https://tlllr.thueringen.de/gartenbau/weinbau https://tlllr.thueringen.de/gartenbau/weinbau</p>
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Meldung der Wein- und Traubenmostbestände Entgegennahme <ul style="list-style-type: none"> • gilt für alle natürlichen und juristischen Personen sowie deren Zusammenschlüsse, die zum 31. Juli Traubenmost, Wein oder Schaumwein besitzen. Sie sind bis zum 10. Oktober des laufenden Jahres zur Meldung verpflichtet.

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • zuständig: Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd
Ansprechpunkt	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd
Zuständige Stelle	
Formulare	Formulare/Online-Dienste vorhanden: Ja Schriftform erforderlich: Ja Formlose Antragsstellung möglich: Nein Persönliches Erscheinen nötig: Nein
Ursprungsportal	Wine - Notification of wine and grape must stocks, Wein - Meldung der Wein- und Traubenmostbestände